

Vorblatt

Ziel

- Konkretisierung der Überreichungsmodalitäten der Auszeichnungen in einer Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. September 2024 über Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeit in Einsatz- und Hilfsorganisationen (StAEHG), LGBI. Nr. 121/2024

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des Personenkreises, der zur Verleihung der Auszeichnungen befugt ist
- Präzisierung des Begriffes „würdevoller Rahmen“ iSd § 9 des StAEHG

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch das Vorhaben sollen nur die Überreichungsmodalitäten von Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeiten in Einsatz- und Hilfsorganisationen präzisiert werden, wodurch lediglich die Normierung bereits gelebter Praxis vorgenommen wird.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Überreichung der Auszeichnungen nach dem Gesetz über Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeit in Einsatz- und Hilfsorganisationen

Einbringende Stelle: Landesamtsdirektion - FA Katastrophenschutz

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 9c des Gesetzes vom 10. November 1970 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBL. Nr. 8/1971, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2023 (im Folgenden: Ehrenzeichengesetz), wurde die Landesregierung ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Überreichungsmodalitäten der Ehrenzeichen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde durch Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2019 über die Überreichung von Ehrenzeichen und Verdienstkreuzen nach dem Gesetz vom 10. November 1970 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBL. Nr. 2/2020 (im Folgenden: Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung), Gebrauch gemacht.

Mit Inkrafttreten des StAEHG trat das Ehrenzeichengesetz außer Kraft, sodass auch die darauf basierende Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung ihre Geltung verlor.

Auch das StAEHG enthält in § 10 eine Verordnungsermächtigung, wonach die Landesregierung nähere Bestimmungen über Überreichungsmodalitäten erlassen kann.

Die gegenständliche Verordnung übernimmt in Grundzügen die Bestimmungen der Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung. Zusätzlich werden allerdings auch Anpassungen vorgenommen, die die gängige Verleihungspraxis berücksichtigen sollen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das gegenständliche Regelungsvorhaben blieben die Überreichungsmodalitäten für die Verleihung einer Auszeichnung nach dem StAEHG gänzlich ungeregelt.

Ziel

- Konkretisierung der Überreichungsmodalitäten der Auszeichnungen in einer Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes über Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeit in Einsatz- und Hilfsorganisationen (StAEHG), LGBL Nr. 121/2024

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des Personenkreises, der zur Verleihung der Auszeichnungen befugt ist
- Präzisierung des Begriffes „würdevoller Rahmen“ iSd § 9 Abs. 4 StAEHG

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Da die Auszeichnungen ein sichtbares Zeichen der Anerkennung des Landes Steiermark darstellen, soll sich der Kreis der Personen, die zur Überreichung befugt sind, auf Amtsträger und Repräsentanten des Landes Steiermark bzw. der Gemeinden beschränken.

Der Kreis der zur Überreichung befugten Personen wurde von der Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung übernommen, allerdings mit der Maßgabe, dass nunmehr sämtlichen genannten Personen das Recht zur Überreichung uneingeschränkt für alle in § 2 angeführten Anlässe zukommt.

Zu § 2:

Die Präzisierung des im Gesetz genannten Begriffes „würdevoller Rahmen“ wird in Grundzügen der Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung entnommen. Neben redaktionellen Anpassungen gilt die Auflistung der würdevollen Anlässe nunmehr für sämtliche Einsatz- und Hilfsorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 StAEHG.

Neuerungen ergeben sich dahingehend, dass nunmehr für die Überreichung an Mitglieder von Einsatz- und Hilfsorganisationen auch Veranstaltungen anlässlich besonderer oder persönlicher Feierlichkeiten genannt sind. Diese Bestimmung trägt der gängigen Praxis Rechnung, beispielsweise anlässlich von Feierlichkeiten zu Ehren des Heiligen Florians Auszeichnungen an Mitglieder der Feuerwehren zu verleihen.

Eine Überreichung im Zuge derartiger Veranstaltungen anlässlich besonderer oder persönlicher Feierlichkeiten setzt eine Zustimmung durch ein entscheidungsbefugtes Organ der jeweiligen Einsatz- und Hilfsorganisation voraus. Bei den in Abs. 3 festgelegten Zuständigkeiten wird auf die individuelle Organisationsstruktur als auch auf das mengenmäßige Aufkommen von Überreichungen abgestellt.

Zu § 3:

Durch die Bestimmung über die Bekleidungsvorschriften soll gewährleistet werden, dass auch das Erscheinungsbild der zu ehrenden Person dem würdevollen Anlass entspricht.

Diesbezüglich ist zuerst auf die einheitlichen Bekleidungsvorschriften der einzelnen Einsatz- und Hilfsorganisationen abzustellen.

Sollte eine Einsatz- und Hilfsorganisation über keine einheitliche Bekleidung verfügen, ist für die Überreichung eine möglichst einheitliche Einsatzbekleidung heranzuzuziehen.

Erst wenn keine (einheitliche) Einsatzbekleidung zur Verfügung steht oder die Überreichung als Überraschung vorgesehen ist, kann private Kleidung zulässig sein. Aber auch in diesen Fällen ist eine würdevolle Bekleidung zu wählen.

Zu §§ 4 und 5:

Mit dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Verordnung tritt auch die Ehrenzeichen-Überreichungsverordnung außer Kraft.